

JAHRBUCH  
DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS

NEUE FOLGE

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

JAHRBUCH DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS  
DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 63

herausgegeben von

Susanne Baer, Oliver Lepsius,  
Christoph Schönberger, Christian Waldhoff  
und Christian Walter



Mohr Siebeck

Prof. Dr. SUSANNE BAER, LL.M., Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin

Prof. Dr. OLIVER LEPSIUS, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Allgemeine und Vergleichende Staatslehre, Universität Bayreuth, D-95440 Bayreuth

Prof. Dr. CHRISTOPH SCHÖNBERGER, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Vergleichende Staatslehre und Verfassungsgeschichte, D-78457 Konstanz

Prof. Dr. CHRISTIAN WALDHOFF, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin

Prof. Dr. CHRISTIAN WALTER, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München

ISBN 978-3-16-153784-4 / eISBN 978-3-16-159060-3  
ISSN 0075-2517

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließende Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberrechtsfrist. Der Autor behält das Recht, ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag fotomechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verbreiten.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Papier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Mit diesem Band geht die Herausgeberschaft des Jahrbuchs in neue Hände über. Seit 1983 hat Peter Häberle in der Nachfolge von Gerhard Leibholz 31 Jahrgänge betreut, geprägt und dem Jahrbuch Gestalt und Wirkung verliehen. Wir, seine Nachfolger, blicken auf seine Herausgebere Tätigkeit mit größtem Respekt und sind uns der Verpflichtung bewusst, das Jahrbuch auch in seinem Sinne fortzuführen. An die Stelle eines einzelnen Herausgebers ist nun ein Herausgebergremium getreten, zum einen um die Vielfalt der Perspektiven auf das öffentliche Recht, das ausländische öffentliche Recht und die Rechts- und Verfassungsvergleichung zu pflegen, zum anderen aufgrund der Einsicht, dass die Herausgebere Tätigkeit kaum noch von einem Herausgeber allein bewerkstelligt werden kann. Wir bedanken uns beim Verlag Mohr Siebeck für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Das Jahrbuch ist einst von Paul Laband auch in der Absicht gegründet worden, einer Introvertiertheit der deutschen Staatsrechtslehre durch die Vermittlung des ausländischen Verfassungsrechts vorzubeugen. Dieser Auftrag besteht unvermindert fort. In Zeiten umfassender elektronischer Verfügbarkeit juristischer Quellen verlagert sich das Ziel jedoch darauf, mehr eine Diskursplattform als ein Informationsmedium zu sein. Wir möchten dem Lauf der Zeit Rechnung tragen durch ein jährlich wechselndes Schwerpunktthema sowie einen Debattenteil zu einem kontroversen Gegenstand. Abhandlungen und Aufsätze sowie Berichte und Analysen zu den Verfassungsentwicklungen im Ausland bleiben Bestandteile des Jahrbuchs, und auch die von Peter Häberle besonders gepflegten wissenschaftsgeschichtlichen und prosopographischen Rubriken wollen wir unter der einheitlichen Überschrift „Porträts und Erinnerungen“ fortsetzen.

Wir hoffen, dass das Jahrbuch seinen Platz in der erfreulicherweise wachsenden Literatur zum ausländischen und internationalen öffentlichen Recht behaupten kann und weiterhin in der wissenschaftlichen Diskussionslandschaft eine führende Rolle einnehmen wird. Dafür sind wir auf die Treue unserer Autoren- und Leserschaft angewiesen. Wir sind dankbar, wenn Sie uns weiterhin mit Einsendungen beschenken würden. Ein besonderer Dank gilt insofern unseren zahlreichen Autorinnen und Autoren aus dem Ausland.

Susanne Baer      Oliver Lepsius      Christoph Schönberger  
Christian Waldhoff      Christian Walter



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	III
CHRISTIAN WALDHOFF: Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1907 bis 2014 – unter besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung . . . . .	1

### *Schwerpunkthema*

CHRISTOPH SCHÖNBERGER: Identitäterä. Verfassungsidentität zwischen Widerstandsformel und Musealisierung des Grundgesetzes . . . . .	41
OLIVER LEPSIUS: Souveränität und Identität als Frage des Institutionen-Settings . . . . .	63
DOMINIQUE ROUSSEAU: Die Verfassungsidentität – Schutzschirm für die nationale Identität oder Teil des europäischen Sterns? . . . . .	91
MICHAEL GOLDHAMMER: Die Achtung der nationalen Identität durch die Europäische Union. Theorie und Dogmatik des Art. 4 Abs. 2 EUV im Lichte der ersten Entscheidungen . . . . .	105
CHRISTIAN WALTER und MARKUS VORDERMAYER: Verfassungsidentität als Instrument richterlicher Selbstbeschränkung in transnationalen Integrationsprozessen. Vergleichende Überlegungen anhand der Rechtsprechung von EuGH und EGMR . . . . .	129

### *Aufsätze und Abhandlungen*

STEFAN HAACK: Failed Law. Überlegungen zum Stellenwert des Politischen im zwischenstaatlichen Recht . . . . .	167
MARIO MARTINI: Wie viel ökonomische Rationalität verträgt der Gesundheitsschutz? Spielräume und Schranken einer utilitaristischen Gesundheitsethik in der Verfassungsordnung . . . . .	213

BERNHARD MÜLLENBACH: Föderalismus – Finanzausgleich – Neugliederung. Überlegungen in geschichtlicher und aktueller Beleuchtung . . . . .	251
ŞÜKRÜ USLUCAN: Zur (unions-)bürgerschaftlichen Einbeziehungsmöglichkeit von daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen . . . . .	311

### *Debatte*

MARKUS KOTZUR: „Verstehen durch Hinzudenken“ und/oder „Ausweitung der Kampfzone“? Vom Wert der Rechtsvergleichung als Verbundtechnik . . .	355
CHRISTIAN HILLGRUBER: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das deutsche Verfassungsrecht und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Deutschland . . . . .	367
SUSANNE BAER: Zum Potenzial der Rechtsvergleichung für den Konstitutionalismus . . . . .	389

### *Porträts und Erinnerungen*

ANDREAS VOSSKUHLE und THOMAS WISCHMEYER: Der Jurist im Kontext. Peter Häberle zum 80. Geburtstag . . . . .	401
ANNA KATHARINA MANGOLD: Zwischen Vision und Pragmatismus. <i>Eberhard Grabitz</i> und die Europarechtswissenschaft der zweiten Generation . .	429

### *Entwicklungen des Verfassungsrechts im europäischen Raum*

HEINRICH NEISSER und TAMARA EHS: Österreich: VfGH-Richterbestellung als Politikum . . . . .	455
ECE GÖZTEPE: Die Einführung der Verfassungsbeschwerde in der Türkei. Eine Zwischenbilanz (2012–2014) . . . . .	485

### *Entwicklungen des Verfassungsrechts im außereuropäischen Raum*

#### *I. Amerika*

ROBERTO GARGARELLA: Verfassungsgebung in Lateinamerika einst und jetzt: Themen und Thesen . . . . .	543
--	-----

FÁBIO CORRÊA SOUZA DE OLIVEIRA und LENIO LUIZ STRECK: The new Constitutions in Latin America: is it necessary to reform constitutional theory? . . . . .	569
LUÍS AFONSO HECK: Die brasilianische Verfassungsgerichtsbarkeit – vorgestellt am Beispiel der Normenkontrolle . . . . .	591
CÉSAR LANDA: Gegenwärtige Perspektiven der lateinamerikanischen Verfassungsgerichte . . . . .	607
FELIX M. WILKE: Nicht-materielle Grundlagen verfassungsgerichtlicher Entscheidungstechniken. Ein Vergleich zwischen Bundesverfassungsgericht und US Supreme Court . . . . .	625

*II. Asien*

MAHENDRA PAL SINGH: Socio-Economic Rights in India: A Comparative Perspective . . . . .	643
--	-----





# Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1907 bis 2014 – unter besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung

von

Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin\*

## Inhalt

A.	Einleitung	2
B.	Entstehung des Jahrbuchs	5
I.	Der Kontext	5
II.	Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht um 1907	6
	1. Spätkonstitutionalismus	6
	2. Publikationslandschaft, insbesondere Zeitschriften	10
III.	Der Weg zum ersten Band	11
IV.	Labands Eröffnungsaufsatz als Spiegelbild von Epoche und Disziplin	17
V.	Die Bedeutung von Rechtsvergleichung und ausländischem öffentlichen Recht im Entstehungskontext des Jahrbuchs	20
C.	Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart im Spiegel von Erscheinungsweise und Herausgebern	21
I.	Herausgeber und Erscheinungsunterbrechungen	21
II.	Paul Laband	23
III.	Georg Jellinek	25
IV.	Robert Piloty	25
V.	Max Huber	26
VI.	Otto Koellreutter	27
VII.	Viktor Bruns und Heinrich Triepel	28
VIII.	Fritz Poetzsch-Heffter	29
IX.	Arnold Köttgen	29
X.	Gerhard Leibholz	29
XI.	Hermann von Mangoldt	30
XII.	Peter Häberle	31

---

\* Für wertvolle Mitarbeit, insbesondere für die Archivstudien, danke ich meinem Assistenten Dr. Florian Meinel herzlich.

D. Überblick über Autoren, Themen, Länder und Inhalte – eine quantitative Analyse vor allem der Gründungsphase 1907 bis 1939 .....	31
I. Autoren .....	32
II. Auslandsrechtliche und rechtsvergleichende Berichte: Länder .....	34
III. Band 1 der neuen Folge und seine Bedeutung für die Interpretation des Grundgesetzes .....	37
IV. Neuere Tendenzen in Stichworten .....	39
E. Schluss .....	40

## A. Einleitung

„Nicht nur das Recht selbst, sondern auch seine wissenschaftliche Auffassung ist im Wachstum fortwährender Entwicklung begriffen. Wie im einzelnen Staat selbst der stetigste Teil seines Rechtes, das Verfassungsrecht, sich fortwährend bald im Großen bald im Kleinen ändert, so sehen wir auch alte Staatenverbindungen zerfallen, neue sich bilden oder die bestehenden sich verändern. Und mit diesen Änderungen des Lebens und des Rechtes schreitet auch die empirische Wissenschaft, schreitet namentlich auch die Rechtsvergleichung und die rationelle Begriffsbildung voran. Es giebt nicht nur für den Staat und sein Recht sondern auch für die Wissenschaft kein Stillestehen. Das wissenschaftliche Unternehmen des Öffentlichen Rechts der Gegenwart ist von dieser Erkenntnis geleitet und sucht ihr einen monumentalen Ausdruck von dauerndem Wert zu geben, indem es die Gelegenheit bietet, den großen Stoff durch gemeinsame Arbeit von freiem wissenschaftlichen Standpunkt aus neu durchgeistigt zur Darstellung zu bringen.“<sup>1</sup>

Noch ganz im Sound des *fin de siècle* schrieben *Georg Jellinek*, *Paul Laband* und *Robert Piloty*, die Gründungsherausgeber des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts, im Dezember 1906 an die Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Großunternehmens „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, um sie über dessen Stand und Fortgang in Kenntnis zu setzen. Das öffentliche Recht der Gegenwart, dessen integraler Bestandteil das *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* war, hatte sich nicht weniger zum Ziel gesetzt als die Aufgabe, „das Staatsrecht aller wichtigeren Staaten der Erde in seiner Entwicklung wissenschaftlich zu verfolgen.“<sup>2</sup> Modernität und Gigantomanie hingen eng zusammen in jenen deutschen Jahren.

Und nicht anders liest sich das Vorwort, das die Redaktion, also *Paul Laband*, *Georg Jellinek* und *Robert Piloty* 1907 dem ersten Band voranstellten und in dem sie einen Standort des Jahrbuchs jenseits der vorhandenen Periodika beanspruchten:<sup>3</sup>

„Ueber die wissenschaftliche Richtung und über die Grenzen der Aufgabe, welche dem Jahrbuch gesetzt sind, wird der Inhalt dieses Bandes beredtere Auskunft geben, als ein Vorwort es tun könnte. Wir erinnern nur in Kürze auch an dieser Stelle daran, dass das Jahrbuch vor allem zwei Aufgaben erfüllen soll: Es will eine Sammelstätte von Abhandlungen über wichtige Gegenstände aus dem ganzen Gebiete des Oeffentlichen Rechtes sein und es will Berich-

<sup>1</sup> *Georg Jellinek/Paul Laband/Robert Piloty*, Rundschreiben an die Herren Mitarbeiter des Öffentlichen Rechts der Gegenwart v. Dezember 1906, Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), Nachl. 488 (Archiv Mohr Siebeck), A 216 (1906).

<sup>2</sup> *Georg Jellinek/Paul Laband/Robert Piloty*, Rundschreiben an die Herren Mitarbeiter des Öffentlichen Rechts der Gegenwart v. Dezember 1906, Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), Nachl. 488 (Archiv Mohr Siebeck), A 216 (1906).

<sup>3</sup> Unten unter B II 2.

te erstatten über alle Wandlungen, welche das öffentliche Recht der Gegenwart durch die Gesetzgebung fortlaufend erfährt. Dass in letzter Hinsicht nicht in jedem Bande über jeden Staat berichtet werden kann, ist durch die Natur des Gegenstandes gegeben. Das Bestreben der Redaktion wird aber darauf gerichtet sein, das Wichtigste von überallher nach Möglichkeit zur Darstellung zu bringen.<sup>44</sup>

Nur ein Jahrzehnt später, auf dem Höhepunkt des Ersten Weltkriegs, sind diese hochfliegenden Träume dahin. In den posthum veröffentlichten Lebenserinnerungen *Paul Labands*, dessen Name wie kein anderer für das deutsche Reichsstaatsrecht nach 1871 steht, ist viel von seiner Tätigkeit als Herausgeber des Archivs des öffentlichen Rechts<sup>5</sup> und der Deutschen Juristenzeitung die Rede, während er dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts, dieser Gründung einer Spätzeit, nur zwei dürre Sätze widmet: „Endlich habe ich mich 1907 mit G. Jellinek und Piloty auf Aufforderung des Verlegers meines Staatsrechts zur Herausgabe des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart‘ vereinigt und den Jahresbericht über die Reichsgesetzgebung übernommen. Durch den Ausbruch des Weltkrieges ist das Erscheinen dieses, im wesentlichen internationalen Jahrbuchs unterbrochen, vielleicht beendet worden.“<sup>66</sup>

Sicherlich war der Anspruch des ganzen Unternehmens schon 1907 hypertroph gewesen und konnte – kaum überraschend – niemals eingelöst werden. Das Jahrbuch sollte eben nicht nur ein thematisches Jahrbuch sein, sondern war Teil jenes größeren, ja letztlich großartigen Projekts „Das öffentliche Recht der Gegenwart“. In dessen Rahmen sollten einerseits – als systematischer Teil – „monographische Darstellungen der Staatsrechte der einzelnen deutschen, europäischen und außereuropäischen Länder, sowie der allgemeinen Lehren der Staatsrechtswissenschaft“ publiziert werden. In wenigen Jahren erschienen zahlreiche Bände;<sup>7</sup> andere Planungen, wie für

<sup>4</sup> Vgl. auch das Vorwort von *Leibholz* und *von Mangoldt* zu Bd. 1 n.F. 1951, III: „Als vor 45 Jahren im Jahre 1906 [sic!] der erste Band des Jahrbuches des öffentlichen Rechts erschien, waren es im wesentlichen zwei Funktionen, die das Jahrbuch nach dem Willen der damaligen Herausgeber erfüllen sollte. Einmal sollten Abhandlungen grundsätzlicher Art in dem Jahrbuch Aufnahme finden, die sich mit theoretischen Fragen aus dem ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts befaßten; sodann sollten fortlaufend Berichte über die Wandlungen des öffentlichen Rechts in allen Kulturstaaten im Jahrbuch zur Veröffentlichung gelangen. Im Zuge der Zeit lag es, daß die zweite Funktion, nämlich die Berichterstattung über die Fortentwicklung des Verfassungsrechts in den einzelnen Staaten, einen immer größeren Raum des Jahrbuches füllte, und daß diese schließlich dem Jahrbuch das entscheidende Gepräge gab.“

<sup>5</sup> Dessen Publikationsgeschichte ist inzwischen recht gut erforscht: *Heyen*, in: ders. (Hrsg.), *Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime*, 1984, 347; *Doerfert*, *Das Archiv des öffentlichen Rechts 1885–1918*, 1993; *Becker*, *Schritte auf einer abschüssigen Bahn*, 1999.

<sup>6</sup> *Laband*, *Lebenserinnerungen von Dr. Paul Laband*, (1918), in: *Paul Laband. Lebenserinnerungen, Abhandlungen, Beiträge und Reden (1866–1918)*, Leipzig 1980, 3, 83.

<sup>7</sup> *Giese*, *AöR* 34 (1915), 186 – die erste große Rezension nach acht Bänden *JöR*. Erschienen sind an Monographien: Bd. 1: *Laband*, *Deutsches Reichsstaatsrecht*, 1. Aufl. 1894 (zahlreiche weitere Aufl.); Bd. 2: *Göz*, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, 1908; Bd. 3: *von Ullmann*, *Völkerrecht*, 1908 (Neuaufgabe eines ähnlichen Werkes von 1898); Bd. 4: *Rhamm*, *Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig*, 1908; Bd. 5: *Walz*, *Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden*, 1909; Bd. 6: *Lebon*, *Das Verfassungsrecht der französischen Republik*, 1909; Bd. 7: *Errera*, *Das Staatsrecht des Königreichs Belgien*, 1909; Bd. 8: *Saripolos*, *Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland*, 1909; Bd. 9: *Mayer*, *Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen*, 1909; Bd. 10: *Ulbrich*, *Das österreichische Staatsrecht*, 1909 (Neubearbeitung eines Werkes in 3. Aufl. 1904); Bd. 11: *Eyschen*, *Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg*, 1910; Bd. 12: *Freund*, *Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika*, 1911; Bd. 13: *Morgenstierne*, *Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen*, 1911; Bd. 14: *Schücking*, *Das Staatsrecht des*

ein zweibändiges Preußisches Staatsrecht von Gerhard Anschütz, zerschlugen sich. Demgegenüber hatte der periodische Teil – das JöR – nur den Zweck,

„den systematischen Teil zu ergänzen, d. h. die einzelnen Verfassungs- und Verwaltungsrechte von Jahr zu Jahr oder in größeren Zeitabständen durch Nachträge wieder auf den Stand der neuesten Rechtsentwicklung und Rechtsforschung zu bringen und so vor dem Veralten zu bewahren. Es soll dies möglichst die Aufgabe derjenigen Autoren sein, welche auch die entsprechenden systematischen Darstellungen bearbeiten oder schon vollendet haben. In einer doppelten Form wird dieses Ziel erreicht, einmal durch übersichtliche Berichte über die fortschreitende Rechtsgestaltung, namentlich die neuere Gesetzgebung des betreffenden Landes, sodann durch monografische Sonderabhandlungen über einzelne besonders wichtig erscheinende Materien, wie neue Gesetze und andere Tagesfragen. [...] So besteht zwischen beiden Teilen des Werkes ein inniger Zusammenhang, der, wenngleich nicht immer und überall gleichmäßig durchführbar, doch im ganzen eine vortreffliche gegenseitige Ergänzung bewirkt.“<sup>8</sup>

Zu Beginn von Band 63 seiner 1951 begonnenen neuen Folge – des 88. Bandes in fortlaufender Zählung – ist der Wechsel in der Herausgeberschaft nach 32jährigem Wirken von *Peter Häberle*<sup>9</sup> als Alleinherausgeber des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts Anlass genug, sich der Funktion dieses Periodikums, dieses nach alledem doch zähen Kind der letzten Jahre des Kaiserreichs, historisch zu vergewissern. Im Folgenden soll zunächst die Situation des Gründungsjahres 1907 in Erinnerung gerufen werden (unter B), insbesondere die staatsrechtlich-methodologische Diskussion dieser Zeit. Dazu dient u. a. der Eröffnungsaufsatz *Labands* im ersten Band des JöR. Die konkrete Entstehungsgeschichte ist aus den im Verlagsarchiv Mohr-Siebeck vorhandenen Quellen nachzuzeichnen. Anschließend sind in der gebotenen Kürze die bisherigen Herausgeber zu würdigen (unter C) bevor (unter D) eine quantitative Analyse des Inhalts des Jahrbuchs zwischen 1907 und 1939 nach Themen, Ländern, Autoren usw. erfolgen wird.

Angemerkt sei, dass lediglich für die Entstehungsphase die Verlagskorrespondenz ausgewertet wurde und auch dies ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – hier und für weitere Phasen das Jahrbuchs bleibt ein Desiderat und sollen weitere Untersuchungen angeregt werden. Das Archiv des Verlages Mohr-Siebeck, das sich seit kurzem in der Staatsbibliothek zu Berlin befindet und sukzessive erschlossen wird, ist

---

Großherzogtums Oldenburg, 1911; Bd. 15: *Marzali*, Ungarisches Verfassungsrecht, 1911; Bd. 16: *Márkus*, Ungarisches Verwaltungsrecht, 1912; Bd. 17: *Gribovskij*, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, 1912; Bd. 18: *Erich*, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland (Suomi), 1912; Bd. 19: *van Calker*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, 1913; Bd. 20: *Goos/Hansen*, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, 1913; Bd. 21: *von Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, 1913; Bd. 22: *von Seydel (Grassmann/Piloty)*, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 2: Die Staatsverwaltung, 1913; Bd. 23: *Jèze*, Das Verwaltungsrecht der Französischen Republik, 1913; Bd. 24: *Posada*, Spanisches Staatsrecht, 1914; Bd. 25: *Hatschek*, Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Großbritannien–Irland, 1914; Bd. 26: *Fischbach*, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1914; Bd. 27: *Bollmann*, Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck, 1914; Bd. 28/29: *Anschütz/Thoma* (Hrsg.), Handbuch des deutschen Staatsrechts, 1930/32.

<sup>8</sup> *Giese* (Fn. 7), 186 f.

<sup>9</sup> Zu ihm die ausführliche Würdigung durch *Andreas Voßkuhle* und *Thomas Wischmeyer*, in diesem Band.

eine hervorragende Quelle für die Wissenschaftsgeschichte um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, schon aufgrund der führenden Stellung des Verlages im Fach, aber auch aufgrund der Überlieferung selbst, weil Paul Siebeck, der Verleger des Unternehmens, in Redaktionsangelegenheiten in ständigem, manchmal täglichem brieflichen Kontakt mit *Jellinek*, *Piloty* und *Laband* stand. Der Erschließungszustand ist allerdings bisher noch recht unbefriedigend. Die Briefkonvolute befinden sich im wesentlichen in dem Zustand, in dem sie vom Verlag übernommen wurden. Findbücher existieren noch nicht; die Bestandsverzeichnisse sind noch ganz vorläufig. Auch wird die Erschließung angesichts eines Bestandes, der vom 19. Jahrhundert bis in die 1970er Jahre reicht, sicher noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Das ändert nichts an seinem schon jetzt hohen Wert namentlich für biographische und literaturgeschichtliche Spezialstudien. Es schloss aber für diesen Beitrag eine Durchsicht über das Jahr 1907 hinaus von vornherein aus.

## B. Entstehung des Jahrbuchs

### I. Der Kontext

Welche Welt tritt uns 1907 entgegen, welcher politisch-gesellschaftliche Kontext besteht? Reichskanzler war seit 1900 *Bernhard von Bülow* (1849–1929), ein Karriere-Diplomat, der mittels konservativer Sammlungspolitik („Bülow-Block“: Bündnis von Konservativen und Liberalen unter Ausschluss von SPD und Zentrum) die kolonialen Pläne vorantrieb und die Finanzmisere des Reichs einzufangen suchte. In den Worten *Hans-Ulrich Wehlers*: „Der ehemalige AA-Diplomat versuchte, mit einer Mischung von moderater Veränderungsbereitschaft und eilfertiger Befriedigung konservativer Wünsche, von sozialimperialistischen Ablenkungsmanövern und nationalistischer Machtpolitik ein Land zu regieren, wo die industrielle Modernisierung auf den großagrarisches Behauptungswillen prallte, wo der Einfluß gewinnende Reichstag und die Öffentlichkeit mit dem politisch verantwortungslos agierenden Kaiser ständig zusammenstießen.“<sup>10</sup> *Bülow* sah seine politischen Ambitionen vorrangig in der Außen- und Kolonialpolitik; Bündnisverhandlungen mit Großbritannien und Russland führen jedoch nicht zum Erfolg. Das offene Wettrüsten zur See hatte begonnen. Innenpolitik überließ *Bülow* weitgehend den Staatssekretären im Reichsamt des Innern, *Graf von Posadowsky-Wehner* bis 1907 und *Theobald von Bethmann-Hollweg* seit 1907. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie war eingeschränkt, neue Sozialgesetze waren mit Zustimmung der SPD verabschiedet worden. Wirtschaftliche prosperierte das Reich, die zentrale Ebene konnte jedoch ihre auch dadurch stetig wachsenden Aufgaben kaum finanzieren. Zur Verbesserung der Finanzlage des chronisch unterfinanzierten Reiches war die sog. Franckensteinsche Klausel bereits 1904 aufgehoben worden; gleichwohl wird 1909 eine umfassende Reichsfinanzreform scheitern. Der „Bülow-Block“, zusammengehalten in Abwehrstellung zu den außen- und kolonialpolitischen Vorstellungen von SPD und Zentrum, scheiterte letztlich an Auseinandersetzungen zwischen Konservativen und Liberalen über eine Reform des

<sup>10</sup> Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, 1995/2008, 1008.

preußischen Klassenwahlrechts. Schwere innenpolitische Krisen wie die Daily-Telegraph-Affäre 1908 oder die Zabern-Affäre 1913 – eine Folge auch des letztlich sich in die Konstruktion des Reiches kaum einfügenden Reichslande Elsaß-Lothringen – stehen noch bevor. Deutschland befand sich auf dem Weg nach „1914“.

## II. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht um 1907

Wie sah die Wissenschaftslandschaft – bezogen auf das öffentliche Recht – im Jahr der Begründung des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts aus? Was waren die Themen, wer waren die Protagonisten, mit welchem staatsrechtlichen System hatte man es zu tun? Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg kann durch die Weltgeltung deutscher Wissenschaft charakterisiert werden. Philosophisch erlebt der Neukantianismus einen Aufschwung. Neue Disziplinen entstehen, Methodenfragen beherrschen den Diskurs – *Max Weber* mag hier als Stichwort genügen. *Michael Stolleis* hat die Zeit nach 1866 als „eigentliche Gründerjahre des öffentlichen Rechts“ in Deutschland bezeichnet.<sup>11</sup> 1907 war dieses System bereits in eine Phase der Reife, ja der Ablösung eingetreten.

### 1. Spätkonstitutionalismus

1907 ist ein Jahr in der Spätphase des zweiten Kaiserreichs, das im November 1918 mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg und der Revolution endet.<sup>12</sup> Staatsrechtlich befinden wir uns im sog. Spätkonstitutionalismus.<sup>13</sup> Der Konstitutionalismus in dem hier charakterisierten Sinn war die spezifisch deutsche Antwort auf den westlichen Verfassungsstaat: Keine Neukonstituierung durch revolutionäre Verfassungsgebung wie in Nordamerika und im Frankreich der Französischen Revolution, sondern die Oktroyierung von Verfassungen im Sinne monarchischer Selbstbindung bei Weiterbestehen der überkommenen Legitimationsgrundlage der Herrschaft.<sup>14</sup> Moderne Verfassungsurkunden hatte es in den deutschen (Teil-)Staaten seit 1807/08 bzw. ab 1818/19 gegeben. Der unaufgelöste Dualismus zwischen dem monarchischen Prinzip als Legitimationsgrundlage und der allein dem Monarchen zugeordneten Kräften der Verwaltung und der Armee einerseits, der Mitwirkung der Bürgerschaft über frühe Volksvertretungen andererseits mit dem Gesetz als dem Schnittpunkt zur Definition und Abgrenzung der Mitwirkungskompetenzen der Volksvertretungen zeigte sich in verschiedenen Verfassungskonflikten (Hannover 1837; Kurhessen 1850; Preußen 1862/66; auch für Österreich könnten solche Konflikte erwähnt werden) und bilde-

<sup>11</sup> Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, 1992, 379.

<sup>12</sup> Zu den „Strukturproblemen“ nach 1890 nur *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 2, 1992/1998, 471 ff.

<sup>13</sup> Vgl. etwa *Pauly*, Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus, 1993, v. a. 228 ff., der den Spätkonstitutionalismus aus seiner Fragestellung heraus freilich schon mit der (frühen) Land-Kritik ab 1883 einsetzen lässt; später, um 1900 ansetzend, *Korioth*, AöR 117 (1992), 212 ff.; ferner auch *Gassner*, Heinrich Triepel, 1999, 222 ff.

<sup>14</sup> Statt aller nur *Grimm*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 bis 1866, 1988, 110 ff.; *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 1990, 53 ff.

te noch im 20. Jahrhundert Gegenstand einer der zentralen Kontroversen der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung.<sup>15</sup> Die gescheiterte Revolution von 1848/49 hatte dieses System nicht verändert. Der Konstitutionalismus wurde überlagert durch das Erstarken der nationalen Idee, die in der Reichsgründung 1867/71 mit ihrer kleindeutsch-protestantischen Lösung mündete, die nunmehr gliedstaatliche Legitimität fortbestehen ließ um den ersten modernen Bundesstaat auf deutschem Boden als Fürstenbund – freilich mit den Fremdkörpern der Hansestädte sowie der Reichslande Elsaß-Lothringen – zu schaffen. Durch das Zusammentreffen der (verspäteten) Nationalstaatsbildung, dem Einsatz der Hochindustrialisierung und einem weitgehend ungebrochenen Fortschrittsglauben bis hin zu wenig kontrolliertem Großmachtstreben erstarkte das zweite Kaiserreich zur Führungsmacht des Kontinents. Gleichzeitig wurde schnell bewusst, dass die auf gliedstaatlicher Ebene ausgefeilte konstitutionelle Architektur sich nicht nahtlos auf den sich formierenden Nationalstaat in Form eines Bundesstaats übertragen ließ. Die Funktion des Fürsten im Territorialbereich teilten sich der Idee nach Bundesrat und Kaiser auf Reichsebene. Die notorische Schwäche des Bundesrats und die Dynamik der Position des Kaisers unter *Wilhelm II.* führte zu Spannungen, die mit dem überkommenen Erklärungsmodell kaum noch fassbar waren.<sup>16</sup>

Welche Entwicklung nahm die Wissenschaft vom öffentlichen Recht in dieser Epoche? *Michael Stolleis* spricht für die Mitte des 19. Jh. von einem „eigentümlichen Perspektivenwechsel“:<sup>17</sup> Die Epoche des staatsrechtlichen Positivismus, d. h. der Entfaltung einer normativen, die alten überdisziplinären Staatswissenschaften ablösenden „eigentlich juristischen“ Herangehensweise an die Probleme von Staat und Verwaltung. Beide Protagonisten – *Carl Friedrich von Gerber* und *Paul Laband* – kamen aus dem Zivilrecht und transportierten zivilrechtliche Entwicklungen modifizierend in das öffentliche Recht, insbesondere das Staatsrecht.<sup>18</sup> Anders als im Zivilrecht gingen hier die politischen Ereignisse dem Paradigmenwechsel in der Wissenschaft voran. Der staatsrechtliche Positivismus wirkte dabei systemstabilisierend,<sup>19</sup> auf die Zeit des Kaiserreichs bezogen: Das derart betriebene konservativ-konstitutionelle, als „rein juristisches System“ verstandene Staatsrecht stützte den seit Ende der 1870er Jahre antiliberalen Kurs des Kaiserreichs und damit zugleich die monarchische Staatsform. Die Staats- und insbesondere die Rechtsetzungsgewalt ist in der Person des Monarchen konzentriert; die Mitwirkungsrechte des Parlaments betreffen ausschließlich die Sphäre der Bürger; monarchische Regierung/Verwaltung und Volksvertretung werden dogmatisch geschieden und damit ein Akzent gegen jegliche parlamentarische Demokratie gesetzt.

Die Reichsgründung führte dazu, dass sich das die Landesstaatsrechte abstrahierende „allgemeine deutsche Staatsrecht“ zum „Reichsstaatsrecht“ fortentwickelte, ein als „Einheitssurrogat“ dienendes Konstrukt mithin durch eine konkrete positiv vorgegebene Rechtsordnung ersetzt werden konnte: „Das Staatsrecht kehrte somit

<sup>15</sup> *Grothe*, Zwischen Geschichte und Recht, 2005, 270 ff.

<sup>16</sup> *Schönberger*, Das Parlament im Anstaltsstaat, 1997, 183 ff.

<sup>17</sup> *Stolleis*, Bd. 2 (Fn. 11), 281.

<sup>18</sup> *Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997, 235 ff.

<sup>19</sup> Eingehend *von Oertzen*, Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, 1974; ferner *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 249 ff.



aus den Höhen der Spekulation auf den festen Boden zurück.“<sup>20</sup> Die „innere Reichsgründung“ auf juristischem Gebiet (*Michael Stolleis*) fand vorrangig über die reichseinheitliche Gesetzgebung, weniger über das Verfassungsrecht selbst statt: Die Reichsjustizgesetze, die neugeschaffene Sozialversicherung, die Gewerbeordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch ragen hier hervor, teilweise flankiert vom Aufbau einer eigenständigen Reichsverwaltung. Der großzügige Ausbau und die weitreichende finanzielle Förderung der Universitäten und der akademischen Pflege des Staatsrechts bewirkten ein Übriges – auf das Anschwellen der Publikationstätigkeit und die Gründung neuer Periodika wird zurückzukommen sein.<sup>21</sup> Gerade der Übergang vom wissenschaftlich konstruierten zum staatlich gesetzten Recht durch den „Einbruch des positiven Staatsrechts“ musste den positivistischen Bestrebungen Auftrieb geben. Gleichzeitig bedeutete dies jedoch auch ein Erlahmen methodischer Kreativität, wie sie insbesondere die Zeit um 1866 noch gekennzeichnet hatte,<sup>22</sup> denn die etablierte Methode fand mit den neuen Rechtsnormen ihr Betätigungsfeld. Die staatsrechtsdogmatischen Hauptfragen waren die bundesstaatliche Konstruktion des neuen Staates zwischen Staatenbund (*Max von Seydel*) und Bundesstaat (*Paul Laband*), Probleme der juristischen Person und ihrer Organe, der doppelte Gesetzesbegriff und das Verhältnis von Gesetz und Verordnung als Schaltstellen zwischen den Kompetenzen von monarchischer Exekutive und den Volksvertretungen, Grundrechte und subjektive öffentliche Rechte sowie die Fragen von ungeschriebenem Verfassungsrecht und der Möglichkeit von Verfassungswandel.<sup>23</sup> Letzteres weist auf das hier im Zentrum Stehende hin.

Für die Phase etwa ab den 1890er Jahren werden gegenläufige Entwicklungen virulent, die die Bezeichnung „Spätkonstitutionalismus“ rechtfertigen.<sup>24</sup> Das Selbstverständnis des staatsrechtlichen Positivismus Labandscher Prägung mit der symbiotischen Verschränkung mit dem vorgegebenen Rechtsstoff musste in eine Krise geraten, führten politische, ökonomische und soziale Veränderungen zu einem Auseinanderdriften zwischen Rechts- und Verfassungstexten einerseits, der „Wirklichkeit“ andererseits. „Der Durchbruch der ‚juristischen Methode‘ im Staatsrecht hatte eine ‚Entfremdung‘ seiner Dogmatik von den Problemen des Verfassungs- und Rechtslebens zur Voraussetzung und Folge.“<sup>25</sup> Ermüdung und Unbehagen am rein konstruktiven Arbeiten stellten sich ein.<sup>26</sup> *Labands* staatsrechtliche Konzeption war im Kern statisch, für dynamische Entwicklungen fehlte dem System die Kategorie und ihrem Schöpfer die Phantasie. In den Worten *Christoph Schönbergers*: „Im preußischen Staatsrecht des Wilhelminismus traten gehäuft neopatrimoniale Tendenzen auf, die am konstitutionellen Gefüge überhaupt rüttelten. Im Reichsstaatsrecht wurden – mit teilweise gegenläufigen Tendenzen – der ‚monarchische Bundesstaat‘ als besondere deutsche Verfassungsform herausgestellt und das Kaisertum als die politische Einheit

<sup>20</sup> *Stolleis*, Bd. 2 (Fn. 11), 322.

<sup>21</sup> Unten unter 2.

<sup>22</sup> *Stolleis* Bd. 2 (Fn. 11), 323, 337.

<sup>23</sup> Systematisierung nach *Stolleis*, Bd. 2 (Fn. 11), 364 ff.; *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 290 ff.

<sup>24</sup> Vgl. grundlegend etwa *Pauly*, Methodenwandel (Fn. 13); *Korioth* (Fn. 13), 212; ferner *Stolleis*, Bd. 2 (Fn. 11), 348 ff., 376 ff.; *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 275 ff.

<sup>25</sup> *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 244.

<sup>26</sup> Ebd., 275.

verkörpernde ‚Reichsmonarchie‘ beschworen. Die Staatsrechtslehre entformalisierte sich, um einem offensichtlich für die meisten Autoren spürbaren Legitimitätsverlust des monarchisch-bürokratischen Herrschaftssystems entgegenzuwirken.<sup>27</sup> Die steigende Rechtfertigungsbedürftigkeit des deutschen konstitutionellen Systems in Form des Bundesstaates war ein Indiz für entsprechende Gewissheitsverluste angesichts abnehmender Bedeutung der gliedstaatlichen Monarchien und der konstruktiven wie politischen Schwierigkeiten, das dynastischer Legitimität entbehrende Reich „erklären“ und rechtfertigen zu können. Bemerkenswerterweise führten diese Veränderungen und Spannungen nicht in Richtung einer Parlamentarisierung des Reiches, sondern zu einem Bündnis zwischen dem soziale Massenbedürfnisse und politische Entwicklungen aufnehmenden Kaisertum Wilhelminischer Prägung mit dem Ausbau des Nationalstaats.<sup>28</sup> Nationale Hoffnungen wie Fortschrittsglaube wurden von *Friedrich Naumann* auf die Formel „Demokratie und Kaisertum“ gebracht.<sup>29</sup> Ein Verwaltungsstaat auf plebiszitärer Basis.<sup>30</sup> Die inzwischen konservative Staatsrechtslehre vermochte die überkommene Antithese Monarchensouveränität versus Volkssouveränität nicht in Richtung auf eine Parlamentarisierung aufzulösen und damit dem politischen Liberalismus neue Betätigungsmöglichkeiten einzuräumen, sondern Demokratisierung und Modernisierung fanden andere Wege; der soziale und der konfessionelle Gegensatz der sich formierenden industriellen Massengesellschaft, parteipolitisch abgebildet in Sozialdemokratie und Zentrumspartei, führte in einem dynamischen wie labilen Reich zu neuen Integrationserwartungen und -formen.<sup>31</sup> Staatsrechtlich sind der Bedeutungsverlust des Reichsrats und der Bedeutungsgewinn des Kaisers bei einer ambivalenten Entwicklung des Reichstags festzustellen:<sup>32</sup> „Der Grund für die um 1900 einsetzende Abwendung vom formalistischen Positivismus liegt jedoch tiefer: das Verfassungssystem des Reiches ist nach 1900 nicht mehr dasselbe wie anfangs. Die wenigen formellen Änderungen der Reichsverfassung können darüber nicht täuschen. Seit den Tagen der Kanzlerschaft *Bismarcks* hatten sich die Gewichte zwischen den politischen Gewalten zunehmend und bedeutend verschoben, die Beziehungen Preußens zum Reich konnten sich – man denke an die Auseinandersetzung um die Finanzreform – in bisher nicht gekanntem Maße als konfliktträchtig erweisen, die Gesamtlage des in den Kreis der imperialistischen Mächte eingetretenen, unter dem Druck seiner anwachsenden Arbeiterbewegung stehenden Reiches erzeugte zunehmende Krisenängste.“<sup>33</sup> Die Krise des staatsrechtlichen Positivismus, in dem Modewort der „Wandlung“ eingefangen und in dem jetzt häufig neben „rechtlich“ auch explizit als „politisch“ bezeichneten Abhandlungen, führte mittelfristig zu einer „Rematerialisierung“ der Staatsrechtslehre. Vor 1918 wurde zunächst *Albert Hänel* und wurden dann frühe Arbeiten von *Heinrich*

---

<sup>27</sup> Parlament (Fn. 16), 183.

<sup>28</sup> Näher *Schönberger*, HZ 272 (2001), 623.

<sup>29</sup> 1. Aufl. 1900, 4. Aufl. 1905.

<sup>30</sup> Begriff nach *Stürmer*, in: Pflanze (Hrsg.), Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, 143, 153.

<sup>31</sup> Ausführlich *Schönberger*, Parlament (Fn. 16), S. 183 ff.; *ders.* (Fn. 28).

<sup>32</sup> *Nipperdey*, Deutsche Geschichte (Fn. 12), Bd. 2, 486 ff.

<sup>33</sup> *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 276.

*Triepel* (1868–1946), *Erich Kaufmann* (1880–1972) und *Rudolf Smend* (1882–1975) hier wegweisend.<sup>34</sup>

## 2. Publikationslandschaft, insbesondere Zeitschriften

Neue öffentlich-rechtliche Zeitschrift in größerer Zahl erscheinen nach 1848 und dann vor allem zwischen 1866 und 1910. *Stolleis* hat auf den Zusammenhang mit staatsrechtlichen Umbrüchen hingewiesen.<sup>35</sup> Nach der gescheiterten Revolution vorrangig solche des Verwaltungsrechts und diese vor allem landesbezogen; nach 1866 vornehmlich staatsrechtlich oder Staats- wie Verwaltungsrecht umfassende Organe.

Reichsgründung und Reichsstaatsrecht führten zu einer Welle der Neugründung von Periodika.<sup>36</sup> Die führenden Zeitschriften zeichnen die disziplinäre Spaltung in öffentliches Recht und Nationalökonomie zunächst noch nicht voll nach: 1868 werden die „Annalen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik“ (seit 1870: „Annalen des Deutschen Reiches“, kurz: „Hirths Annalen“), 1871 das „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“ (später: „Schmollers Jahrbuch“) sowie 1875 die „Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes“ gegründet. Die „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ (auch „Tübinger Zeitschrift“ genannt), 1844 von *Robert von Mohl* gegründet, hatte sich inzwischen weitgehend nationalökonomischen, finanzwissenschaftlichen, statistischen und sozialwissenschaftlichen Themen zugewandt. Herausragt – nicht ganz von Anfang an – das 1885 gegründete, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, dem Völker- und dem Kirchenrecht publizierende, bis heute erscheinende „Archiv des öffentlichen Rechts“ durch *Paul Laband* und *Felix Stoerk*.<sup>37</sup> Später traten *Otto Mayer* (1899) sowie *Georg Jellinek* und *Robert Piloty* in den Herausgeberkreis ein (1908). Im Jahr der Gründung des JöR waren somit drei der vier Herausgeber des AöR zugleich Herausgeber des neuen Organs. Nicht nur deshalb stellt sich die Frage, was das JöR in Abgrenzung zum bereits etablierten AöR für eine Funktion haben sollte. Diese konnte nur eine doppelte sein: Durch die jährliche Erscheinungsweise als Jahrbuch wird der dokumentarische Charakter selbst gegenüber einer vierteljährlich erscheinenden Archiv-Zeitschrift verstärkt; vor allem ist jedoch der bereits hervorgehobene Auslandsrechtsbezug entscheidend, wie er in dem oben skizzierten Gesamtprojekt „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ zum Ausdruck kommt. Im Bereich des Verwaltungsrechts müssen das „Verwaltungsarchiv“ (1893), das freilich nur zwischen 1905 und 1912 erscheinende „Jahrbuch des Verwaltungsrechts“ sowie – als Beispiel für das führende landesrechtliche Periodikum – das „Preußische Verwaltungsblatt“ seit 1879/80 Erwähnung finden. Die „Zeitschrift für Politik“, die in dieser Zeit auch staatsrechtliche Themen bediente, wurde 1908 ge-

<sup>34</sup> Näher *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 279ff.

<sup>35</sup> *Michael Stolleis*, Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 13 (1984), 747.

<sup>36</sup> Das Folgende nach *Stolleis*, Quaderni Fiorentini (Fn. 35), 750ff.; *ders.*, Bd. 2 (Fn. 11), 378ff., 417ff.; *Doerfert*, Archiv (Fn. 5), 15 ff.; *Friedrich*, Geschichte (Fn. 18), 243f.

<sup>37</sup> *Doerfert*, Archiv (Fn. 5); *Heyen* (Fn. 5); *ders.*, in: *ders.*, Profile der deutschen und französischen Verwaltungsrechtswissenschaft 1880–1914, 1989, 21.